

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze**

##### **A Problem und Ziel**

Die Europäische Union hat im Juli 2012 eine neue Störfallrichtlinie verabschiedet (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates – kurz: „Seveso-III-Richtlinie“).

Die Richtlinie enthält in Anlehnung an die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (kurz: Seveso-II) Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Störfallanlagen. Sie beinhaltet darüber hinaus Anforderungen an neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Störfallanlagen. Eine Kernregelung ist dabei das Erfordernis ausreichender Sicherheitsabstände zwischen Störfallanlagen und schutzwürdigen Nutzungen wie etwa Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, auch Hauptverkehrswegen und Naturschutzgebieten (Artikel 13). Die Gewährleistung des notwendigen Schutzes für diese Nutzungen ist entweder im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen oder bei der Zulassung konkreter Projekte sicherzustellen. In den Planungs- und Zulassungsverfahren über die Ansiedlung neuer Störfallbetriebe, wesentliche Änderungen solcher Betriebe oder neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben, durch die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können, ist nach der Richtlinie zudem immer dann, wenn dem Erfordernis eines angemessenen Sicherheitsabstandes Rechnung getragen werden muss, eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Artikel 15). Für diese Verfahren macht die Richtlinie detaillierte Vorgaben, zur Information der Öffentlichkeit (Artikel 15 Absatz 2), zur Auslegung der Planunterlagen (Artikel 15 Absatz 3), zur Abgabe von Stellungnahmen (Artikel 15 Absatz 4) und zur Bekanntmachung von Entscheidungen (Artikel 15 Absatz 5).

Nach Artikel 15 Absatz 7 legen die Mitgliedsstaaten die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit fest.

Von der Richtlinienumsetzung betroffen sind Vorhabenarten, deren Zulassung sich entweder ausschließlich nach Bundes- oder ausschließlich nach Landesrecht richtet.

Eine Fallgruppe betrifft Infrastrukturvorhaben, die an Störfallbetriebe „heranrücken“ oder in einer Weise geändert werden, welche die Folgen eines Unfalls in der Anlage auch für die Nutzer der Infrastrukturanlage verschlimmern können. Die Seveso-III-Richtlinie ist nur dann vollständig umgesetzt, wenn das Bundesrecht und auch das Landesrecht die Vorgaben der Richtlinie einhalten. Bund und Länder haben hier eine gemeinsame Umsetzungsverpflichtung.

Infrastrukturvorhaben, die nach Landesrecht zugelassen werden, sind Verkehrswege, Seilbahnen und Anlagen des Wasserverkehrs sowie Häfen, sodass eine Anpassung landesrechtlicher Regelungen erforderlich ist. Die Änderung des Straßen- und Wegegesetzes, des Landesseilbahngesetzes und des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes dient diesem Zweck. Für den Fall, dass solche Vorhaben in der Nachbarschaft von Störfallanlagen errichtet oder wesentlich geändert werden sollen, wird die Durchführung eines modifizierten Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben, da nur in diesem Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Artikel 15 durchzuführen ist.

## **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze werden im Land Mecklenburg-Vorpommern die notwendigen landesgesetzlichen Voraussetzungen zur Ausführung von Unionsrecht geschaffen.

## **C Alternativen**

Wird der gegenwärtige Rechtszustand beibehalten und das Umsetzungsgesetz nicht erlassen, besteht die Möglichkeit, dass das bereits eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich sein wird.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Es erfolgt die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates - kurz: „Seveso-III-Richtlinie“ im Fachrecht.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

**2 Vollzugaufwand**

Die Anordnung einer Planfeststellung für Infrastrukturvorhaben im Sinne des Artikels 13 führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den Planfeststellungsbehörden. Dieser wird im Fall von Straßenbauvorhaben nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt, da die Straßenbaustraßen (Land, Landkreise und Kommunen) von der Gebührenpflicht befreit sind. Personal- und Sachkostenaufwand, die aus dem Landeshaushalt zu bestreiten sind, sind hierfür im Voraus nicht prognostizierbar.

Für die Zulassung von Infrastrukturvorhaben wie Seilbahnen und Anlagen des Wasserverkehrs wird der Verwaltungsaufwand durch Gebühren gedeckt.

**F Sonstige Kosten**

Der Gesetzentwurf lässt für die Wirtschaft, soweit sie Vorhabenträger nach dem Landesseilbahngesetz oder dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz ist, zusätzliche Kosten erwarten, da ein zusätzliches Genehmigungsverfahren eingeführt wird, welches weitere Gebühren hervorrufen kann. Die sonstigen Kosten sind jedoch abhängig vom konkreten Bauvorhaben und können nicht beziffert werden.

**G Bürokratiekosten**

Es könnten durch das zeitlich aufwändigere Verfahren zusätzliche Kosten für Betreiber privater Verkehrsinfrastruktur entstehen (Seilbahnen), die jedoch nicht erheblich sind.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 10. Januar 2017

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 10. Januar 2017 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes**

Das Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Planfeststellungen in der Nähe von Störfallbetrieben“.

2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

#### **„§ 45a Planfeststellungen in der Nähe von Störfallbetrieben**

Für den Bau oder die Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 1 innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die Vorschriften über die Plangenehmigung und das vereinfachte Verfahren nach §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. § 45 Absatz 4 und 5, 7 bis 12 findet entsprechende Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten. Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

## **Artikel 2** **Änderung des Landesseilbahngesetzes**

In § 15 des Landesseilbahngesetzes vom **20. Juli 2004** (GVOBl. M-V S. 318), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für den Bau oder die Änderung der Betriebsanlage einer Seilbahn innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) ist immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren und das vereinfachte Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 sowie den §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 7 sowie 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss im Falle des Satzes 1 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten. Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst im Fall des Satzes 1 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

## **Artikel 3** **Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes**

In § 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„4a) Ein Planfeststellungsverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens, einer Anlegestelle oder einer Umschlagstelle nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer Anlage nach Absatz 1 Nummer 3 innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes von Betrieben nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) Ursache von schweren Unfällen sein kann, das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern kann oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren und das vereinfachte Verfahren nach dem Absatz 4 Satz 2 bis 4 und den §§ 73 Absatz 3 Satz 2, 74 Absatz 6 und 7 sowie 76 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden im Falle des Satzes 1 keine Anwendung. Die Bekanntmachung der Auslegung muss im Falle des Satzes 1 neben den Angaben nach § 73 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten.“

Der Plan, der der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, umfasst im Fall des Satzes 1 neben den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes, des Landesseilbahngesetzes und des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1; sogenannte Seveso-III-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt.

Die Richtlinie 2012/18/EU ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Sie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Durch Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU sollen die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verbessert werden. Für Infrastrukturvorhaben, insbesondere Verkehrswege nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2012/18/EU, die an Störfallbetriebe nach Artikel 2 der Richtlinie 2012/18/EU heranrücken oder in einer Weise geändert werden, welche die Folgen eines Unfalls in der Anlage auch für die Nutzer der Infrastrukturanlage verschlimmern können, macht die Richtlinie detaillierte Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit (Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU), zur Auslegung der Planunterlagen (Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU), zur Abgabe von Stellungnahmen (Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2012/18/EU) und zur Bekanntmachung von Entscheidungen (Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2012/18/EU). Nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie 2012/18/EU legen die Mitgliedsstaaten die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit fest.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 7. September 2016 (GVOBl. M-V S. 793) soll die Richtlinie 2012/18/EU im Bereich des Katastrophenschutzes umgesetzt werden. Dieses Gesetz, insbesondere „§ 13a Schutz Kritischer Infrastrukturen“, und das vorliegende Gesetz betreffen unterschiedliche Sachverhalte, sodass sie sich nicht widersprechen.

Auch den Bundesgesetzgeber trifft die Pflicht zur Richtlinienumsetzung. Seiner Kompetenz unterfällt unter anderem die Regelung zur Planung von Bundesfernstraßen. Der vorliegende Gesetzentwurf dient demgegenüber der Umsetzung bei der Planung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, Seilbahnen und Vorhaben nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz.

Eine Anlehnung der Landesregelung an die geplante Bundesregelung ist nicht angedacht, da die Bundesregelung, welche bei positiver Risikoanalyse die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anordnet, eine umfangreichere Prüfung erfordert als nach der Richtlinie 2012/18/EU notwendig ist. Auch die Richtlinienumsetzung Thüringens erfolgte durch die Anordnung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei Straßen erst ab einer bestimmten Belastung umfasst werden.



Orientierung bietet vielmehr die Umsetzung des Freistaates Sachsen, welcher ebenso für den Bau und die Änderung von Straßen und Seilbahnen ein Planfeststellungsverfahren anordnet, sobald sich die geplante Maßnahme innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes zur Anlage befindet und wenn die geplante Maßnahme Ursache von schweren Unfällen sein kann, durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.

Die Richtlinie 2012/18/EU fordert in Abgrenzung zur Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (kurz: Seveso-II) zusätzlich die Veröffentlichung der Ergebnisse der Risikoanalyse. Für diese Risikoanalyse, welche von der Richtlinie 96/82/EG eingeführt wurde, hat der Träger des Vorhabens zunächst zu prüfen, ob die von der geplanten Maßnahme betroffene Infrastrukturmaßnahme innerhalb eines nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken (z. B. Sprengstoffrecht, Immissionsschutzrecht etc.) für den jeweiligen Anlagentyp angemessenen Sicherheitsabstandes liegt. Im Rahmen einer Risikoanalyse ist zu bewerten, ob mit dem beabsichtigten Bau bzw. der Änderung eine neue Entwicklung einhergeht, die Ursache eines schweren Unfalls sein kann oder die das Risiko bzw. die Folgen eines schweren Unfalls erhöhen kann. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. Bei der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes sind neben den anlagenspezifischen Faktoren auch die vorhabensspezifischen Faktoren zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2012 - 4 C 11/11; HessVGH, Urteil vom 11.03.2015 - 4 A 654/13). Ist eine Risikoerhöhung erkennbar, so ist die o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sicherzustellen. Den Vorhabenträgern obliegt es, ihre Entscheidung zum Verfahren und zur Gestaltung des Vorhabens unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und des Abwägungsgebots in den Planunterlagen des gewählten Genehmigungsverfahrens nachvollziehbar zu begründen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Straßen- und Wegegesetzes)**

Nach § 45 Absatz 1 des geltenden Straßen- und Wegegesetzes unterliegen bislang Landesstraßen der Planfeststellung. Für Kreis- und Gemeindestraßen ist nach § 45 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes die Planfeststellung zulässig, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung handelt oder ein Enteignungsverfahren notwendig ist, sowie nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes, wenn es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Vom letzteren Fall werden auch sonstige Straßen erfasst.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU unterliegen mit dem neuen § 45a des Straßen- und Wegegesetzes nun der Bau und die Änderung von bestimmten öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes, die in der Nähe von Störfallbetrieben liegen, künftig der Planfeststellung, wenn durch die Baumaßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2012/18/EU nennt Hauptverkehrswege als einen Bereich, zu dem unter die Richtlinie 2012/18/EU fallende Betriebe ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt werden soll.

Das in den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelte Planfeststellungsverfahren entspricht mit den durch die in § 45a des Straßen- und Wegegesetzes vorgenommenen Modifikationen dem in Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU geregelten Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesseilbahngesetzes)**

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des geltenden Landesseilbahngesetzes muss beim Bau und bei Änderungen von Betriebsanlagen einer Seilbahn, das heißt für alle unter die Definition in § 2 Absatz 1 des Landesseilbahngesetzes fallenden Anlagen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU unterliegen mit dem neuen § 15 Absatz 1a des Landesseilbahngesetzes nun auch der Bau und die Änderung von Betriebsanlagen von Seilbahnen, die in der Nähe von Störfallbetrieben liegen, künftig der Planfeststellung, wenn durch die Baumaßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Das in den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelte Planfeststellungsverfahren entspricht mit den im neuen § 15 Absatz 1a des Landesseilbahngesetzes vorgenommenen Modifikationen dem in Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU geregelten Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes)**

Nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des geltenden Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes ist bisher nur für die Errichtung und wesentliche Änderung eines Hafens einschließlich seiner Infrastrukturen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Mit dem neuen Absatz 4a werden nun auch Anlege- und Umschlagstellen und andere Anlagen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfasst, die in der Nähe von Störfallbetrieben liegen, und künftig der Planfeststellung unterzogen, wenn durch die Baumaßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Das in den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelte Planfeststellungsverfahren entspricht mit den im neuen § 6 Absatz 4a des Wasserverkehrs- und Sicherheitsgesetzes vorgenommenen Modifikationen dem in Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU geregelten Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.